

Sitzung vom 29. April 2020

428. Anfrage (Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln)

Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, sowie Kantonsrat Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 24. Februar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Für sehr viele Pflanzenschutzmittel (PSM) haben das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etikette SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung). Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 m betragen. Solche Abstände können allerdings stark vermindert werden, wenn gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion (Reduktionsmassnahmen) getroffen werden, so etwa spezielle Düsen montiert werden, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit oder nur bei Schwachwind gespritzt wird oder ein begrünter Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer angelegt wird (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der oben genannten Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern?
2. Bei wie vielen Grundstücken Landwirtschaft und Gärtnereien im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
3. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese bestraft?
4. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
5. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen?
6. Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

7. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
8. Wie viele Personal-Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Um den Eintrag von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel) durch die landwirtschaftliche Produktion in Oberflächengewässer möglichst gering zu halten, setzt der Bund den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel um. Darin sind verschiedene Massnahmen aufgeführt, um Punkteinträge zu verhindern, wie z. B. die Kontrolle von Füll- und Waschplätzen, Auflagen zur Verhinderung von Abschwemmung oder Drift bzw. Erosion. Zudem kann der Bund bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) Auflagen zur Anwendung verfügen.

Zu Frage 1:

Die Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern wird im Rahmen der Kontrollen betreffend Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) der Bundesagrarpolitik sichergestellt. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ist für den Vollzug der Bundesagrarpolitik zuständig. Die Kontrollen werden nach den Vorgaben der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) von akkreditierten privatrechtlich organisierten Unternehmen durchgeführt. Diese Kontrollen finden alle vier Jahre auf einem landwirtschaftlichen Betrieb statt; sollte ein Betrieb gegen eine Vorgabe verstossen, wird dieser Betrieb automatisch auch im darauffolgenden Jahr kontrolliert.

Die Kontrolleurin oder der Kontrolleur überprüft die Geräte und bespricht die Driftreduktion mit der Landwirtin oder dem Landwirt vor Ort. So kann die Driftreduktion entlang von Oberflächengewässern z. B. durch den Einsatz von Injektordüsen oder durch Massnahmen auf der Parzelle selbst (wie z. B. eine Hecke) umgesetzt werden. Betreffend Reduktion von Abschwemmung wird vor Ort überprüft, ob der Betrieb auf Feldern neben einem Oberflächengewässer mögliche Massnahmen wie Pufferstreifen, Mulchsaat, Streifenfrässaat, Anlegen eines 3 m breiten Wiesenstreifens, Querdämme in Dammkulturen usw. getroffen hat.

Zusätzlich zu den ÖLN-Kontrollen werden auf den Betrieben im Kanton Zürich seit jeher Kontrollen im Auftrag des ALN durchgeführt mit Schwerpunkt:

- Bodenbedeckung/ Winterbegrünung;
- Puffer-/Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen (PSM relevant);
- Pufferstreifen entlang von Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (PSM relevant);
- Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (PSM relevant);
2019 wurden dafür ausschliesslich Betriebe ausgewählt, die mit ihren Ackerflächen und Spezialkulturen nahe an Oberflächengewässern sind.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) betreibt zusätzlich ein umfassendes Gewässermonitoring, das unter anderem die Belastung der unter- und oberirdischen Gewässer mit Wirkstoffen aus PSM untersucht. Im Rahmen dieses Monitorings wird untersucht, welche Wirkstoffe wann, wie häufig und in welchen Konzentrationen auftreten. Die Resultate der Untersuchungen des AWEL werden regelmässig ausgewertet und zusammengefasst. Zuletzt hat das AWEL im Oktober 2018 den Bericht «Wasser und Gewässer 2018» veröffentlicht. Der Bericht informiert über den Zustand der Seen, der Fliessgewässer und des Grundwassers im Kanton Zürich und zeigt, in welche Richtung zukünftige Massnahmen gehen müssen, um die Gewässer noch besser zu schützen.

Dieser Bericht steht in Form eines ausführlichen Hauptberichts und einer Kurzfassung auf der Internetseite «Gewässerqualität» des AWEL zur Verfügung.

Zu Fragen 2 und 3:

In der Vollzugskontrolle werden direktzahlungsberechtigte Betriebe mit ihren Parzellen kontrolliert und keine einzelnen Grundstücke. Dabei werden pro Betrieb verschiedene Bereiche kontrolliert und allfällige Verstösse festgestellt. Je nach Schwere des Verstosses kommt es zu Kürzungen der Direktzahlungen gemäss Anhang 8 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13).

Das ALN führt keine Statistik zu Verstössen gegen die Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern.

Im Jahr 2018 wurden 1674 der 2787 direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Zürich kontrolliert. Dabei gab es in 230 Betrieben Beanstandungen in verschiedenen Bereichen. Diese Betriebe wurden 2019 nochmals kontrolliert. Zudem kontrolliert der betriebliche Umweltschutz des AWEL die Lagerung von Pestiziden in Gärtnereien.

Zu Frage 4:

Für die Kontrolle auf landwirtschaftlichen Betrieben hat der Bund in der VKKL festgelegt, wie und in welcher Häufigkeit die Betriebe zu überprüfen sind. Für das Jahr 2020 hat der Bund festgelegt, dass die im Folgenden aufgeführten Bereiche als «Bereiche mit höheren Risiken für Mängel» gelten. Bei den Kontrollen 2020 werden alle Kontrollpunkte dieser Rubriken überprüft:

- Erosionsschutz und Begrünung;
- Pflanzenschutz im ÖLN, bei Extenso und bei Massnahmen für Ressourceneffizienzbeiträge (REB);
- Pufferstreifen aller Art;
- Tierwohl: Weideflächen beim RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien).

Die Liste der jährlich zu kontrollierenden Betriebe im Kanton Zürich wird vom kantonalen System Agricola generiert. Dieses System wird auch von elf weiteren Kantonen angewendet. Die Kriterien, nach welchen die zu kontrollierenden Betriebe ausgewählt werden, wird in der VKKL geregelt.

Zu Fragen 5 und 6:

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen werden keine Pflanzen- und Bodenproben genommen, um explizit das Einhalten der Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern zu überprüfen. Allerdings gibt es eine Pflanzenschutz-Kontrollkampagne des Bundes zur Überprüfung unerlaubter PSM im ÖLN («PSM-Analyse zur stichprobenmässigen Überprüfung der ÖLN- und/oder REB-Anforderungen»). Für diese Überprüfung werden jährlich schweizweit rund 100 Pflanzen- und Bodenproben genommen und analysiert. Im Kanton Zürich wurden 2019 acht solcher Proben genommen, in den Jahren zuvor jeweils zehn Proben. Die Kosten trägt der Bund. In den letzten fünf Jahren (2015–2019) kam es im Rahmen dieser Pflanzenschutz-Kontrollkampagne zu einer Direktzahlungskürzung im Kanton Zürich. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb verwendete ein Pflanzenschutzmittel, das für die betreffende Kultur nicht zugelassen war. Die Direktzahlungskürzung belief sich auf rund Fr. 4000.

Nach demselben Prinzip hat das ALN 2019 in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor zusätzlich zehn Proben von Extenso-Getreidekulturen überprüft (dabei wurde jede Pflanzenprobe auf 550 verschiedene Pestizidrückstände untersucht). Es kam zu keiner Beanstandung wegen unerlaubten Einsatzes von PSM. Die Kosten wurden vom Kantonalen Labor getragen und würden sich bei externem Ansatz auf Fr. 14 607 (ohne MWSt) belaufen.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen wird kontrolliert, ob driftreduzierende Massnahmen, wie z. B. Injektordüsen, auf dem Betrieb umgesetzt werden (vgl. Beantwortung der Frage 1). Das Kontrollieren von Spritzen bei Schwachwind, geringer Fahrgeschwindigkeit und Druck ist nicht möglich, da dies voraussetzen würde, dass eine Kontrolleurin oder ein Kontrolleur bei der Feldarbeit auf dem Traktor anwesend wäre. Diese Massnahmen muss die Landwirtin oder der Landwirt eigenverantwortlich einhalten. Dazu muss sie oder er durch Selbstdeklaration im Feldkalender festhalten, dass z. B. mit reduziertem Druck PSM ausgebracht wurde; was wiederum bei einer Kontrolle berücksichtigt wird.

Zu Frage 8:

Die akkreditierten Kontrollorganisationen haben 2019 gegen 6000 Stunden für die Kontrollen auf ÖLN-Betrieben aufgewendet. Dazu kommen noch die Arbeiten der Geschäftsstelle im Büro zu Vor- und Nacharbeiten der Kontrollen, Kontrolle von Aufzeichnungen, Abklärungen usw. Wie viele dieser Stunden sich explizit auf die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern beziehen, sind nicht berechenbar. Dazu kommt der Arbeitsaufwand der kantonalen Verwaltung. Auch hier ist eine Aufschlüsselung der Stunden nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli